

# **Verfügung über den Schutz des Naturschutzgebietes Schleetal in Stallikon (Änderung)**

(vom 28. März 2011)

Die Baudirektion erliess am 15. März 1990 die Verfügung über den Schutz des Naturschutzgebietes Schleetal in Stallikon (BDV Nr. 150). Diese Verfügung umfasst unter anderem die ganze Parzelle Kat.-Nr. 1731 mit Ausnahme des Bauernhauses samt Nebengebäuden, die von keiner Schutzzone betroffen sind.

Im Rahmen des Verkaufs der Liegenschaften im Schleetal wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 12. April 2010 das Wohnhaus mit Scheune, Schopf und Umschwung freigestellt und die Parzelle Kat.-Nr. 1731 in drei neue Grundstücke aufgeteilt. Die neuen Parzellen Kat.-Nrn. 1452 und 1454 werden vom Kanton erworben. Die neue Parzelle Kat.-Nr. 1453 wird von einer Privatperson erworben. Diese Hausparzelle von 2036 m<sup>2</sup> Grösse umfasst neben den Gebäuden die bestehende Hauszufahrt, den Hofraum und den bisherigen Hausgarten. Damit sie vom neuen Besitzer zweckmässig genutzt werden kann, wird sie aus dem Naturschutzgebiet Schleetal entlassen. Es sind keine aus Naturschutzsicht wertvollen Flächen betroffen. Die Zufahrt über Kat.-Nr. 1453 zur Bewirtschaftung des Naturschutzgebiets wird mit einem Wegrecht im Grundbuch gesichert.

## *Die Baudirektion*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*verfügt:*

I. Die Verfügung über den Schutz des Naturschutzgebietes Schleetal in Stallikon vom 15. März 1990 wird gemäss Planbeilage Mst. 1:1000 wie folgt geändert:

Die Zonen I und IIIC auf der Parzelle Kat.-Nrn. 1453 werden aufgehoben.

II. Diese Verfügungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

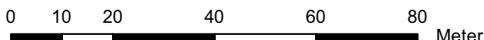
Baudirektion  
Kägi

# Verfügung über den Schutz des Naturschutzgebietes Schleetal in Stallikon

(BDV Nr. 150 vom 15. März 1990)

## Änderung

BDV Nr. 11011 vom 28. März 2011



## Schutzzonen

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
	Zone IIIC	Obstgartenschutzzone

## Zusatzinformation

 Gemeindegrenze

 Änderungsperimeter

1452

projektierte Liegenschaften Gemeinde Stallikon (Dezember 2010)

